Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2981

20. 06. 79

Sachgebiet 440

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Köhler (Wolfsburg), Pfeifer, Broll, de Terra, Dr. Sprung, Daweke, Gerstein, Kunz (Berlin), Rühe, Dr. Hubrig, Benz, Picard, Dr. Hornhues, Dr. Klein (Göttingen), Frau Dr. Riede (Oeffingen), Frau Benedix, Nordlohne, Dr. von Geldern, Pohlmann, Ey, Dr. Hennig, Prangenberg, Dr. Rose, Lagershausen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2932 –

Auswirkungen des § 26 des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz – 3601/1 – 5 – hat mit Schreiben vom 18. Juni 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Von seiten des Kunsthandels ist darauf hingewiesen worden, daß die Neufassung des § 26 des Urheberrechtsgesetzes von 1972 dem deutschen Kunsthandel Wettbewerbsnachteile im internationalen Vergleich gebracht habe. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einfluß der Abgabe nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes in Höhe von fünf Prozent auf die Wettbewerbssituation des deutschen Kunsthandels im Vergleich mit dem europäischen Ausland?

Der sogenannte Folgerechtsanspruch der bildenden Künstler nach § 26 UrhG konnte von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst für die Berechtigten bisher noch nicht durchgesetzt werden, obwohl die gesetzliche Grundlage in § 26 UrhG im Jahre 1972 aufgrund einer seinerzeit vom Deutschen Bundestag nahezu einstimmig – also auch mit den Stimmen der Opposition – verabschiedeten Novelle – insbesondere durch eine Erweiterung des Auskunftsanspruchs der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Kunsthändlern und Versteigerern – verbessert worden ist. Wesentlich verantwortlich für diese Situation ist der Widerstand aus den Reihen des Kunsthandels gegen die Erfüllung der Folgerechtsansprüche der bildenden Künstler. Bevor aber die gesetzliche Vorschrift über das Folgerecht nicht voll durchgeführt wird, kann repräsentatives Zahlenmaterial über

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

seine tatsächlichen Auswirkungen nicht vorliegen. Daher sind zuverlässige Aussagen darüber, ob die Durchsetzung der Folgerechtsansprüche etwa negative Einflüsse auf die Wettbewerbssituation des deutschen Kunsthandels hat, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Außerdem sieht die Bundesregierung gegenwärtig keine Anzeichen dafür, daß dem deutschen Kunsthandel bei einer vollen Anwendung des Folgerechts Wettbewerbsnachteile entstehen, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, den urheberrechtlichen Grundgedanken der Beteiligung des bildenden Künstlers an der durch Weiterveräußerung realisierten Wertsteigerung seiner Originalwerke zurücktreten zu lassen. Insoweit sind noch immer die Erwägungen gültig, die zur Einführung des Folgerechts im Rahmen der Urheberrechtsreform im Jahre 1965 geführt haben. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß der Folgerechtsanspruch nur einer der zahlreichen und in den einzelnen Ländern verschiedenen Faktoren ist, die die Kosten- und Wettbewerbslage des Kunsthandels beeinflussen.

2. Der deutsche Kunsthandel weist außerdem darauf hin, daß durch die Erfassung von Umsätzen mit Veräußerungserlösen von weniger als 500 Deutsche Mark der Verwaltungsaufwand in einer Weise gestiegen sei, die in keiner Relation zu den abzuführenden Folgerechtsbeiträgen stünde. Wie hoch ist der Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes, der aus Umsätzen mit Veräußerungserlösen von weniger als 500 Deutsche Mark entstanden ist?

Eine abschließende Wertung des Verwaltungsaufwandes der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst im Verhältnis zu ihren Einnahmen aus Folgerechtsansprüchen nach § 26 UrhG ist erst dann möglich, wenn die Ansprüche von den zur Zahlung Verpflichteten durchgehend anerkannt werden und die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst nicht mehr durch deren Widerstand erschwert wird. Durch Gesamtverträge mit den Verbänden der Kunsthändler, zu deren Abschluß die Verwertungsgesellschaft nach § 12 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten auf Verlangen dieser Verbände verpflichtet ist, können zudem – wie dies bei anderen urheberrechtlichen Gesamtverträgen üblich ist – kostengünstige Einziehungsverfahren und in gewissem Umfang auch pauschalierte Berechnungen vereinbart werden.

Nach Angaben der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst betrug der Anteil der vom Folgerecht erfaßten Werke, die zu Preisen unter 500 DM verkauft wurden, im Jahre 1978 etwa 8 v. H. Für solche Werke, für die im Kunsthandel und bei Versteigerungen Veräußerungserlöse von weniger als 100 DM erzielt werden, gewährt § 26 UrhG ohnehin keinen Folgerechtsanspruch.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Anteil der Umsätze, für die Beträge nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes an die Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" abgeführt werden, am Gesamtvolumen des Umsatzes aus Weiterveräußerung im Sinne des § 26 vor? Für wie viele der ca. 1500 durch die Ver-

wertungsgesellschaft „Bild-Kunst" vertretenen Künstler sind bislang keine Beträge aus dem Folgerecht eingenommen worden?

Angaben der Kunsthändler oder der Versteigerer über das Gesamtvolumen ihres Umsatzes aus der Weiterveräußerung von Werken der bildenden Kunst im Sinne von § 26 UrhG liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung kann daher auch keine Aussage darüber machen, für welchen Anteil von diesem Umsatz Beträge nach § 26 UrhG an die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst gezahlt worden sind oder zu zahlen gewesen wären.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, für wie viele der durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vertretenen Künstler die Verwertungsgesellschaft bisher noch keine Folgerechtsbeträge eingenommen hat. Die Tatsache der Mitgliedschaft bildender Künstler in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst spricht aber für deren Interesse, ihre urheberrechtlichen Ansprüche – und damit grundsätzlich auch die Folgerechtsansprüche – geltend zu machen. Die Bundesregierung geht jedenfalls davon aus, daß sich die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst für die Durchsetzung der Folgerechtsansprüche sämtlicher von ihr vertretenen Künstler einsetzt.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Künstler, die der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" beigetreten sind, auf ein Inkasso verzichten oder ihre Galeristen von der Abgabe aus dem Folgerecht freigestellt haben?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß verschiedentlich bildende Künstler auf die Geltendmachung ihrer Folgerechtsansprüche durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst verzichtet haben. Es liegen jedoch konkrete Hinweise dafür vor, daß diese bildenden Künstler von den mit ihnen in Geschäftsbeziehung stehenden Kunsthändlern zu diesem Schritt veranlaßt worden sind. Eine im voraus erklärte Freistellung des Galeristen ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 UrhG unwirksam.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der CDU/CSU, daß die Bestimmungen des § 26 des Urheberrechtsgesetzes bislang nur einen geringen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler in der Bundesrepublik Deutschland geleistet haben? Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um bei Vermeidung gravierender Wettbewerbsnachteile für den Kunsthandel die Praktikabilität und Wirksamkeit des Folgerechts zu verbessern?

Das Folgerecht der bildenden Künstler nach § 26 UrhG hat bisher die bei seiner Einführung im Jahre 1965 gehegten Erwartungen noch nicht erfüllt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß § 26 UrhG seinem urheberrechtlichen Grundgedanken der Gewährung einer nachträglichen Vergütung für die Leistung der bildenden Künstler gerecht werden und die Lage der bildenden Künstler in der Bundesrepublik Deutschland verbessern kann, wenn alle Beteiligten – insbesondere aber die Kunsthändler – bereit sind, diese Folgerechtsansprüche zu erfüllen. In die-

sem Sinne hat die Bundesregierung bereits an die Beteiligten appelliert, eine Einigung herbeizuführen.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich sorgfältig beobachten. Im Hinblick darauf, daß es auch in anderen europäischen Ländern – nämlich in Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg, der Tschechoslowakei, Portugal und der Türkei – bereits eine gesetzliche Regelung des Folgerechts gibt, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüberhinaus eine Harmonisierung des Folgerechts für den Gemeinsamen Markt anstrebt und selbst im internationalen Bereich die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst schon seit 1948 eine gesetzliche Regelung des Folgerechts enthält, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß vor neuen gesetzgeberischen Initiativen zumindest zunächst die weitere internationale Entwicklung abgewartet werden sollte.